

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 18.

Breslau, den 2. Mai

1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße 92 hieselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

H a u p t - V e r w a l t u n g d e r S t a a t s s c h u l d e n.

Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Bei der Handelskammer für die Kreise Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg sind in Gemäßheit des § 9 der Verordnung vom 11. Februar 1848 nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer ausgeschieden:

a. Mitglieder.

- 1) Im Reichenbacher Wahlbezirke
Kommerzien-Rath Adolph Geisler in Peterswaldau.
- 2) Im Schweidnitzer Wahlbezirke
Kaufmann Ballentin zu Schweidnitz.
- 3) Im Waldenburger Wahlbezirke
Kommerzien-Rath Martin Weßky zu Wüste-Giersdorf.

b. Stellvertreter.

- 1) Im Reichenbacher Wahlbezirke
Kaufmann Wilhelm Winter zu Reichenbach.
- 2) Im Schweidnitzer Wahlbezirke
Fabrikbesitzer Riemann zu Polnisch-Weistritz.
- 3) Im Waldenburger Wahlbezirke
Kommerzien-Rath Zielsch zu Waldenburg.

In Folge der dieserhalb stattgefundenen Ersatzwahlen sind neu, resp. wiedergewählt worden:

a. Zu Mitgliedern.

- 1) Der Kommerzien-Rath Adolph Geisler zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach.
- 2) Der Fabrikbesitzer Riemann zu Poln.-Weistritz, Kreis Schweidnitz.
- 3) Der Kommerzien-Rath Zielsch zu Waldenburg.

b. Zu Stellvertretern.

- 1) Der Kaufmann Wilhelm Winter zu Reichenbach.
- 2) Der Kaufmann Herrmann Richter zu Schweidnitz.
- 3) Der Fabrikbesitzer Dr. Weßky zu Wüstenaltersdorf, Kreis Waldenburg.

Da die Wahlakte zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, sämtliche Gewählte die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so werden diese Wahlen hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. April 1862.

Der königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) v. Schleinig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaunt worden, und zwar:

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------|
| 1) den 24. April in Ratibor, | 8) den 9. Mai in Neumarkt, |
| 2) = 26. " in Leobschütz, | 9) = 12. " in Dels, |
| 3) = 28. " in Greusburg, | 10) = 13. " in Trebnitz, |
| 4) = 30. " in Ranslau, | 11) = 15. " in Trachenberg, |
| 5) = 2. Mai in Poln.-Wartenberg, | 12) = 17. " in Krotoschin, |
| 6) = 5. " in Brieg, | 13) = 26. " in Grünberg. |
| 7) = 7. " in Nimptsch, | |

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseger, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederene Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalster und zwei hansene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schüz. (gez.) Menzel. (gez.) Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankauf-Kommission auch gut gezogene, fehlerfrei und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der königl. Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den Fall der Behinderung Eines oder des Andern der Herren Wahl-Kommissarien für die am 6. k. Monats stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten haben wir zu Stellvertretern derselben ernannt:

- Im ersten Wahlbezirk
den königlichen Landrath Herrn v. Liebermann in Steinau.
- Im zweiten Wahlbezirk
den königlichen Landrath Herrn v. Heydebrandt in Miltich.
- Im dritten Wahlbezirk
den königlichen Landrath Herrn von der Berswordt in Dels.
- Im vierten Wahlbezirk
den Herrn Bürgermeister Bartsch hierselbst.
- Im fünften Wahlbezirk
den Rittergutsbesitzer und Landschafts-Repäsentanten Herrn v. Haugwitz auf Rosenthal.
- Im sechsten Wahlbezirk
den königlichen Landrath Herrn v. Rohrscheidt in Strigau.

- g. Im siebenten Wahlbezirk
den königlichen Landrath Herrn Freiherrn v. Rosenberg in Waldenburg.
- h. Im achten Wahlbezirk
den königlichen Landrath Herrn v. Hochberg in Habelschwerdt.
- i. Im neunten Wahlbezirk
den königlichen Landrath Herrn Schwenzner in Münsterberg.
- k. Im zehnten Wahlbezirk
den königlichen Kreis-Gerichts-Direktor Herrn Koch in Strehlen.
- l. Im elften Wahlbezirk
den königlichen Landrath Herrn v. Prittwitz in Ohlau.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 25. April 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die Habelschwerdt-Langenbrücker Kreis-Chaussee von Station Nr. 0,9 (Vorstadt Habelschwerdt) bis Station Nr. 0,64 innerhalb des Dorfes Alt-Weistritz in einer Länge von 1100 laufenden Ruthen ausgebaut worden ist, wird mit Genehmigung der königlichen Ministerien für Handel und der Finanzen (Reskript vom 27. Februar 1862 III. 1223 G. M.) vom 1. Mai d. J. ab bei der in Station Nr. 0,30 in dem alten Schulhause von Alt-Weistritz errichteten Hebestelle das Chausseegeld für eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 erhoben werden.

Breslau, den 17. April 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Bei der Personenpost zwischen Dyhernfurth und Wohlau sind in dem Dorfe Klein-Sürchen am Wirthshause und im Dorfe Bahren am Gehöfte des Müllermeisters Skobel Haltestellen eingerichtet worden.

Die Entfernung von Dyhernfurth bis Bahren ist auf $\frac{1}{4}$ Meile,
von Bahren bis Sürchen $\frac{1}{4}$ Meile,
von Sürchen bis Wohlau 1 Meile

festgestellt worden.

Breslau, den 22. April 1862.

Der Ober-Post-Direktor.

Die diesjährige Rektorats-Prüfung am königlichen Seminar zu Bunzlau wird am 30. und 31. Mai c., die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamtsbewerber wird am 2. und 3. Juni c. abgehalten werden.

Die Gesuche um Verstattung zur Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamtsbewerber zur Theilnahme an der Kommissions-Prüfung bei der königlichen Seminar-Direktion zu Bunzlau spätestens bis zum 15. Mai c., letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke, aber ohne Anwendung von Stempel, einzureichen:

- 1) eines Taufzeugnisses;
- 2) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitsstand;
- 3) eines selbstverfaßten Lebenslaufes;
- 4) der Nachweise und Zeugnisse über die genossene Vorbildung überhaupt und zum Schulstande insbesondere;
- 5) der Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarramts über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulamt.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

- a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt; d. Stand und Wohnort des Vaters; e. bei wem und wo sich der Aspirant vorbereitet hat.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich den 29. Mai Nachmittags 5 Uhr, die Kommissions-Prüflinge am 2. Juni früh 7 Uhr bei dem königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wöpcke, ohne noch eine besondere Einladung abzuwarten, persönlich. Nur solchen Meldungen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig bekannt gemacht werden.

Breslau den 17. April 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Program m

zu dem neunzehnten Schlesiſchen Provinzial-Thierſchauſte.

Das Feſt findet am 6. (ſechſten) Juni 1862 auf dem Plage am Schiefwerder bei Breslau ſtatt, und beſteht in der Schauſtellung von Thieren und landwirthſchaftlichen Geräthſchaften, in der Vertheilung von Preiſen für die beſten Schauſtücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierſchau.

Es ſind folgende Preiſe ausgeſetzt:

- Für Pferde,**
die in Schleſien gezogen und noch in der Hand des Züchters ſind.
- A. Königſpreise.**
- 1—5) Für gute Zuchtſtuten fünf Prämien, 1 à 60, 1 à 40, 1 à 30, 1 à 25 und 1 à 20 Thlr. neſt Fahne, unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtſtute muß im Beſitz eines bäuerlichen Pferdezüchters ſich befinden; b. ſie muß alle zu einer guten Zuchtſtute erforderlichen Eigenſchaften beſitzen. c. ſie muß ihr Füllen bei ſich haben.
- B. Der von dem Präſidenten des Centralvereins ausgeſetzte Preis**
- 6) Für den beſten Zuchthengſt zu Erzielung edler Gebrauchſperde: ein Ehrenpreis neſt Fahne.
- C. Vereinspreise.**
- 7) Für die edelſte Zuchtſtute, die ſchon ein Füllen gehabt hat oder tragend iſt: ein Ehrenpreis neſt Fahne
8) " die nächſtbeſte: eine goldene Medaille neſt Fahne.
9) " das beſte edle Gebrauchſperd (Luxuſſperd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahr alt: ein Ehrenpreis neſt Fahne.
10) " das nächſtbeſte: eine goldene Medaille neſt Fahne.
11) " das drittbeſte: eine ſilberne Medaille neſt Fahne.
12) " das beſte Arbeitſperd: 40 Thlr. neſt Fahne.
13) " das nächſtbeſte: eine ſilberne Medaille neſt Fahne.
14) " das beſte Geſſfüllen, 2 oder 3 Jahr alt: ein Ehrenpreis neſt Fahne.
15) " das nächſtbeſte: eine goldene Medaille neſt Fahne.
16) " das drittbeſte: eine ſilberne Medaille neſt Fahne.
17) " das beſte 2- oder 3jährige Füllen eines Arbeitſperdes: 30 Thlr., oder eine goldene Medaille neſt Fahne.

Von dieſer Konkurrenz (B. C.) ſind Vollblut- und Renn-Pferde ausgeſchloſſen, da ſie anderweit ihre Würdigung finden.

Für Rinder,
die in Schleſien gezogen und noch in der Hand des Züchters ſind.

A. Die von der Stadt Breslau ausgeſetzten Preiſe.

- 18) Für die beſte Kuh eines bäuerlichen Beſitzers: 60 Thlr. Gold neſt Fahne.
19) " die beſte Ferſe eines bäuerlichen Beſitzers: 40 Thlr. Gold neſt Fahne.
- B. Vereinspreise.**
- 20) Für den vorzüglichſten inländiſchen Stier: ein Ehrenpreis neſt Fahne.
21) " den nächſtbeſten: ein Ehrenpreis neſt Fahne.
22) " den vorzüglichſten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis neſt Fahne.
23) " die vorzüglichſte inländiſche Kuh: ein Ehrenpreis neſt Fahne.
24) " die nächſtbeſte: 25 Thlr. neſt Fahne.
25) " die drittbeſte: eine ſilberne Medaille neſt Fahne.
26) " die vorzüglichſte im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis neſt Fahne.
27) " die nächſtbeſte: eine ſilberne Medaille neſt Fahne.
28) " die vorzüglichſte inländiſche Ferſe (Kalbe): ein Ehrenpreis neſt Fahne.
29) " die nächſtbeſte: 15 Thlr. neſt Fahne.
30) " die drittbeſte: eine ſilberne Medaille neſt Fahne.
31) " das vorzüglichſte Paar inländiſcher Zugochſen: ein Ehrenpreis neſt Fahne.
32) " das nächſtbeſte Paar: eine goldene Medaille neſt Fahne.
33) " das drittbeſte Paar: eine ſilberne Medaille neſt Fahne.

Nur geſteifte Stiere können in den umfriedigten Schauraum ausgeſchloſſen werden.

Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

- 34) Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis ober 60 Thlr. nebst Fahne.
 35) „ den nächstschwersten: 40 Thlr. nebst Fahne.
 36) „ den dritten: eine Fahne.
 37) „ die schwerste Mastkuh: 30 Thlr. nebst Fahne.
 38) „ die nächstschwerste: eine Fahne.
 39) „ das schwerste, nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Thlr. nebst Fahne.
 40) „ das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
 41) „ das dritte: eine Fahne.
 42) „ den schwersten Masthammel: 10 Thlr. nebst Fahne.
 43) „ den nächstschwersten: 6 Thlr. nebst Fahne.
 44) „ den dritten: eine Fahne.
 45) „ das schwerste Schwein: 12 Thlr. nebst Fahne.
 46) „ das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
 47) „ das dritte: eine Fahne.

Schauthiere, (Pferde und Rinder), welche bei der vorjährigen oder diesjährigen Thierschau eines Zweigvereins prämiirt worden sind, erhalten, im Falle sie hier nicht prämiirt werden, eine silberne Erinnerungs-Medaille, und wenn sie aus größerer Entfernung als vier Meilen von bäuerlichen Besitzern herbeigeführt worden, einen Weitepreis von 10 Sgr. für die Meile des Herwegs. Ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als vier Meilen von bäuerlichen Besitzern zugeführt, und hier nicht prämiirt worden ist, erhält ebenfalls einen Weitepreis von 10 Sgr. für die Meile des Herwegs.

Für den Transport auf einer Eisenbahn sind von den Direktionen überall Ermäßigungen der Tariffätze bewilligt.

Allgemeines. Für mehrere Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehrere Preise verlangen, dagegen aber für verschiedene Thiere in verschiedenen Konkurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum 1. Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Centralvereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Festordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- und Besitz-Atteste, sowie das Rational der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1) Name, Stand, Wohnort des Züchters und Besitzers; 2) Geschlecht des Thieres; 3) Alter; 4) Farbe und Abzeichen; 5) Größe (Fuß, Zoll); 6) Abkunft des Thieres (bei dem Rindvieh die Angabe der Race); 7) ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch veräußlich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz reservirt bleiben. Auch solche Gegenstände müssen bis zum 1. Juni angemeldet werden. An Prämien werden für die bestgearbeiteten Maschinen ausgesetzt: 24 Thlr. — 15 Thlr. — 10 Thlr.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen.

Bei der Thierschau wird ein Anlauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Anlaufes nach der Zahl der abzusetzenden Loose sich richten. (Vergl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Loosen und Eintrittskarten.

Loose. Zur Deckung der Kosten für den Anlauf der zu verloosenden Gegenstände werden Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:

in der Kanzlei der Generallandschafts-Direktion, Dhlauerstraße 45;

Handlung von Wiener und Süßkind, Dhlauerstraße 5 und 6;

bei den Kaufleuten Heilborn, Abrechtsstraße 37 und Nikolaistraße 44.

Auch sind die königlichen Landrath-Kemter ersucht worden, den Absatz von Loosen zu vermitteln. Der Besitz eines Loosees gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungsgeschäft, aber nicht den Eintritt in die geschlossenen Räume.

Eintrittskarten. Am Tage der Thierschau selbst werden besondere Eintrittskarten zur Tribüne à 15 Sgr. und für die übrigen geschlossenen Räume à 5 Sgr. ausgegeben werden; dieselben werden auch schon einige Tage vorher bei den hiesigen Loose-Debitstellen zu haben sein; diese Karten gewähren indess nicht die Rechte eines Loosees.

Der Erlös der Eintrittskarten wird ganz, von dem der Loose werden 9 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 91 Prozent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Plage eröffnet. Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Ausstellung von Flächsen, Gespinnsten und Seide.

Eine Ausstellung von Flächsen, Gespinnsten und Seide findet in den Tagen vom 5. bis 8. Juni in dem Börsegebäude statt.

Für die von schlesischen Flachszüchtern einzuführenden Flächse und für das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachs-garn werden folgende Prämien ausgesetzt:

a. Für die besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfd. enthält: eine goldene Medaille, ein Preis à 20 Thlr., 1 à 15 Thlr. und 1 à 10 Thlr. — (Der Flachs muß ausgeartet sein)

b. Für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird: ein Preis à 10 Thlr., 1 à 5 Thlr. und 1 à 3 Thlr.

Für die von schlesischen Seidenzüchtern auszustellende Seide, sofern der Aussteller wenigstens 1 Pfund auslegt, drei Preise: 10 Thlr. — 5 Thlr. — eine silberne Medaille.

Breslau, April 1862.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der zehrerige Landrath des Kreises Breslau, Freiherr von Ende, zum Polizeipräsidenten zu Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Wiederruflich übertragen: Die Verwaltung der Forstklasse für die Reviere Peisterwitz, Zeditz und Zobten dem bisherigen Sekretair beim Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau, Páhold, vom 1. Januar 1862 ab.

Bermischte Nachrichten.

Bermächtnisse: 1) Dem Vorstande der Bürger-Versorgungs-Anstalt zu Breslau ist zur Annahme des derselben von dem daselbst verstorbenen Kreisrath Gottlieb Lindner letztwillig ausgesetzten Legats von 3000 Nthlr. zur Errichtung von einer oder zwei Freistellen für verarmte Kreisrathswitwen oder ein verarmtes Ehepaar desselben Standes die landesherrliche Genehmigung erteilt worden.

2) Der zu Schweidnitz verstorbene Gürtlermeister Karl Heinrich Seidel hat dem Bürgerhospitale daselbst 5 Nthlr. letztwillig zugewendet.

3) Dem Claassenschen Siechhause zu Breslau ist bei Aufnahme der unverehelichten Juliane Bachmann ein derselben zustehendes, zu ihrer Unterbringung in eine Alters-Versorgungs-Anstalt bestimmtes Bermächtniß von 201 Nthlr. 9 Sgr. 4 Pf. zur freien Verfügung überwiesen worden.